

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur

Verordnung zur Änderung der Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2

(COVID-19-Ausgleichszahlungs-Änderungs-Verordnung – AusglZÄV) 08.06.2020

Einschätzung

Vor dem Hintergrund der Sonderbelastungen für die Krankenhäuser während der COVID-19-Pandemie versucht der Gesetzgeber auf der Grundlage des Krankenhausentlastungsgesetzes sowie des Bevölkerungsschutzgesetzes per Verordnung die getroffenen Maßnahmen nachzusteuern. Ausgehend von den Empfehlungen des Expertenbeirats soll die Höhe der den Ausgleichszahlungen zugrundeliegenden tagesbezogenen Pauschalen zwischen somatischen sowie psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern unterschieden werden. Ausgehend von der jeweiligen jahresdurchschnittlichen Schwere der Patientenfälle und der jahresdurchschnittlichen Verweildauer der im Jahr 2019 behandelten Patientinnen und Patienten wird für Krankenhäuser je nach ihrer Eingruppierung eine Pauschale in Höhe von 360 Euro, 460 Euro, 560 Euro, 660 Euro oder 760 Euro für die Berechnung der Ausgleichszahlungen zugrunde gelegt. Zugleich werden die Pauschalen zum Kauf von Schutzausrüstung um drei Monate bis Ende September verlängert und für Corona-Infizierte auf 100 Euro verdoppelt.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Sozialpolitik

Marco Frank
Referatsleiter Gesundheits- und
Pflegepolitik

marco.frank@dgb.de

Telefon: +49 30 – 24060-289
Telefax: +49 30 – 24060-226

Henriette-Herz-Platz 2
D – 10178 Berlin



Der DGB begrüßt die Entscheidung, die Vergütung für frei gehaltene Corona-Betten künftig auf einer differenzierten Grundlage anstatt pauschal in Höhe von 560 Euro für alle Krankenhäuser abzugelten. Damit wäre eine Ausdifferenzierung nach Ausstattung und Grad der Versorgung möglich. Die bisherige Verteilung der Mittel nach dem Gießkannen-Prinzip führt dazu, dass Maximalversorger wie Unikliniken mit der Pauschale Verluste einfahren, während kleinere Krankenhäuser daran noch verdienen. Allerdings muss es bei einer Neujustierung der Pauschalen noch zielgenauer zugehen. So scheint der im Verordnungsentwurf aufgelistete Quotient aus CMI und Verweildauer die Ausgaben für die großen kommunalen Krankenhäuser sowie die städtischen Maximalversorger nicht sachgerecht abzusichern. Diese waren es jedoch, die zu Zeiten hoher Infektionszahlen gemeinsam mit den Universitätskliniken die Hauptlast der Krise getragen haben und die deshalb folglich die stärksten wirtschaftliche Defizite zu beklagen haben. Sie sollen nun mehrheitlich auch weiterhin lediglich mit 560 € vergütet werden.

Der DGB fordert das Bundesministerium für Gesundheit auf, die vorgenommene Einstufung der Kliniken noch einmal genau zu prüfen und die Pauschalen für kommunale Krankenhäuser entsprechend nach oben anzupassen.

Darüber hinaus spricht sich der DGB in Anbetracht eines potentiellen Wiederanstiegs der Infektionszahlen dafür aus, das DRG-System für die Zeit der Pandemie komplett auszusetzen und ein nachvollziehbares und einfach handhabbares System auf der Grundlage des Vorjahresbudgets unter Hinzuziehung der Veränderungsrate mit entsprechenden pandemiebedingten Zuschlägen zu installieren.

Der DGB kritisiert, dass durch die geplanten Neuregelungen finanzielle Entlastungen für den Bund in Höhe von 220 Millionen Euro entstehen, während zugleich für die Krankenkassen Mehrbelastungen in Höhe von 214 Millionen Euro anfallen sollen. Entsprechend der gesetzlichen Regelungen des Krankenhausentlastungsgesetzes sowie des Bevölkerungsschutzgesetzes wurden seit Anfang April Mittel in Höhe von 4,7 Milliarden Euro für die freizuhaltenden Betten kompensiert. Die Zahlungen stammen aus dem Gesundheitsfonds und sollen aus dem Bundeshaushalt ausgeglichen werden. Dabei muss es auch für die geplanten Neuregelungen bleiben.

Der DGB begrüßt die Erhöhung des Zuschlags für die Behandlung von COVID-19-Patient*innen, fordert die geplante Anpassung jedoch generell für die Ausstattung mit PSA, damit diese im erforderlichen Umfang zum Schutz der Beschäftigten und der Patient*innen zur Verfügung gestellt



werden kann. Aufgrund der gestiegenen Marktpreise und des deutlichen Mehrbedarfs an PSA ist eine Anpassung des Zuschlags für die PSA sowie die Verlängerung bis Ende September 2020 zwingend erforderlich.